

tiger Parteibehauptungen kann also auch zu einer unrichtigen Betrachtung der Sache durch das Berufungsgericht unter dem Gesichtspunkt der Vorschrift des § 529 Abs. 2 ZPO führen. Hieran ändert nichts, daß das Berufungsgericht von der Möglichkeit der Zurückweisung neuen Vorbringens unter Beachtung der Notwendigkeit, die objektive Wahrheit auch im Zivilprozeß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu erforschen, nur ausnahmsweise und nach sorgfältigster Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Gebrauch machen wird.

Darüber hinaus hat das im Tatbestand des Urteils zu beurkundende Parteivorbringen praktische Bedeutung für die Kostenentscheidung im Berufungsverfahren. Nach § 97 Abs. 2 ZPO sind die Kosten der Berufungsinstanz der obsiegenden Partei ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, welches sie nach freiem Ermessen des Gerichts in erster Instanz geltend zu machen imstande war. Insoweit zieht das säumige Verhalten einer Partei also auch Rechtsfolgen nach sich, wenn das neue Vorbringen im Berufungsverfahren berücksichtigt wird. Im Gegensatz zur Vorschrift des § 529 Abs. 2 ZPO braucht hier weder eine Prozeßverschleppungsabsicht noch eine grobe Nachlässigkeit der Partei vorzuliegen. Es genügt, wenn sie bei gewissenhafter Prozeßführung, zu der sie schon die ihr obliegende Mitwirkung bei der erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts verpflichtete, zum Vorbringen in erster Instanz in der Lage war. Das Berufungsgericht hat — ohne Rücksicht auf Anträge oder Aus-

führungen der Parteien — stets zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 97 Abs. 2 ZPO vorliegen. Die Ausübung dieser Pflicht wird aber erschwert oder unmöglich gemacht, wenn der Vortrag der Parteien in erster Instanz in wesentlichen Punkten im Urteil nicht wiedergegeben wird, ganz abgesehen von einer möglicherweise hierdurch bedingten formal zwar richtigen, den tatsächlichen Gegebenheiten jedoch nicht entsprechenden Kostenentscheidung.

Besonders negativ wirkt sich die hier kritisierte Arbeitsweise bei einer Nachprüfung des Urteils im Kassationsverfahren aus. Nach der im Kassationsverfahren in Zivilsachen entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 561 ZPO unterliegt der Beurteilung des Kassationsgerichts nur dasjenige Parteivorbringen, welches aus dem Tatbestand des Instanzurteils oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist. Neues Vorbringen tatsächlicher Art ist daher in der Regel ausgeschlossen. Im Urteil des Instanzgerichts übergangene Parteibehauptungen können dann nur auf dem Wege über die Feststellung prozessualer Verstöße berücksichtigt werden. Das aber hat zur Folge, daß vom Kassationsgericht eine sonst mögliche Selbstentscheidung nicht getroffen werden kann, sich vielmehr eine Zurückverweisung der Sache an das Instanzgericht mit der dadurch eintretenden unerwünschten Verzögerung des endgültigen Abschlusses des Verfahrens erforderlich macht.

Edgar Pr ü f e r,
Richter am Obersten Gericht

Allgeveue Aufsicht des Staatsanwalts

Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bezirkstages und seiner Organe vom 28. Juni 1961 (GBl. I S. 52); Beschluß des Ministerrats über den Plan der sozialistischen Umwälzung des Bauwesens vom 4. Juni 1959.

Zur Durchsetzung des demokratischen Zentralismus im Bauwesen.

Hinweis des Generalstaatsanwalts der DDR vom 22. Dezember 1961 - G V 9b 4/62.

Auf der Großbaustelle in Schwedt wurde im vergangenen Jahr der Plan nicht erfüllt, und es gab Hinweise, daß die sozialistische Gesetzlichkeit verletzt würde. Eine Brigade des Generalstaatsanwalts der DDR untersuchte deshalb besonders auf dem Gebiet des Wohnungsbaus und in der Papierfabrik Schwedt die Ursachen der Verstöße gegen die Staats- und Plandisziplin. An den Untersuchungen nahmen Mitarbeiter des Ministeriums für Bauwesen und der WB Industriebau und Spezialbau teil.

Wegen der Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit legte der Generalstaatsanwalt der DDR beim Leiter der Oberbauleitung Schwedt und beim Direktor des VEB Bezirks-Bau-Union Frankfurt (Oder) Einsprüche ein. Die Brigade stellte bei den Untersuchungen aber auch fest, daß die Fachorgane des Rates des Bezirks Frankfurt (Oder), insbesondere das Bezirksbauamt, noch nicht auf der Grundlage der neuen Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe arbeiteten. Der Generalstaatsanwalt der DDR wies deshalb den Rat des Bezirks gern. § 13 Abs. 1 StAG auf die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit hin.

Aus der Begründung:

Die Wirtschaftskonferenz vom Oktober 1961 und das

14. Plenum des Zentralkomitees der SED lehren, daß eine zielstrebige politische Führung im Bauwesen unerläßlich ist, um die Pläne zu erfüllen. Bei der Untersuchung der Ursachen für die ungenügende Planerfül-

lung wurde insbesondere klar, daß auf der Baustelle in Schwedt nicht konsequent um die Mitwirkung der Bauarbeiter bei der Leitung des Betriebes und bei der Lösung der Aufgaben gekämpft wird und die Wirtschaftsfunktionäre gesetzliche Pflichten verletzen.

1. Bei der Organisation des Produktionsaufgebots gibt es keine klare politische Konzeption; die zielstrebige Überzeugungsarbeit, um die Bedeutung des Produktionsaufgebots im Zusammenhang mit der Behandlung der politischen Grundfragen zu klären, fehlt. In vielen Erscheinungen auf der Baustelle zeigt sich, daß bei den leitenden und mittleren Kadern nicht klar ist, daß das Produktionsaufgebot gegenwärtig die wichtigste Form des Kampfes der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten zur Stärkung der DDR ist, so z. B. darin, daß das Meisterkollektiv gesetzliche Pflichten als Verpflichtungen im Produktionsaufgebot übernahm. Darüber hinaus unternahmen die verantwortlichen Wirtschaftsfunktionäre nicht genügend Anstrengungen, um die Voraussetzungen für die Erfüllung der Verpflichtungen der Brigaden zu schaffen; das Produktionsaufgebot wird lediglich zu einer Sache der Lohneinsparung gemacht.

2. Vorschläge, Hinweise und Kritiken der Bauarbeiter werden nicht entsprechend den Forderungen der Partei und dem Erlaß des Staatsrates vom 27. Februar 1961 (GBl. I S. 7) beachtet. (Wird ausgeführt, insb. auch unter den Gesichtspunkten des § 19 GBA.)

3. Der sozialistische Wettbewerb als umfassendste Form der Masseninitiative zur Steigerung der Arbeitsproduktivität (§ 15 GBA) wird nicht genügend genutzt. Die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Teilnahme der Werktätigen am Wettbewerb wurde in Pläne, Anweisungen usw. immer wieder als Aufgabe aufgenommen, aber nicht konsequent realisiert.

Die Unterstützung der Brigaden, die um den Titel „Brigade der sozialistischen Arbeit“ kämpfen, wurde **nicht** zum ständigen Bestandteil der Leitungstätigkeit (■ § 16 GBA).